

Strafbare Bedrohung durch Übersendung eines Auszugs aus einem Märchen

OLG Frankfurt a. Main, Beschl. v. 04.05.2023, 7 ORs 10/23

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. war staatlich examinierter Facharzt mit dem Schwerpunkt für forensische Psychiatrie und war aufgrund seiner Zulassung zur vertragstherapeutischen Versorgung gesetzlich versicherter Patienten Mitglied der kassenärztlichen Vereinigung. In diesem Zusammenhang führte er E-Mail-Korrespondenz mit dem Opfer, welche bei der kassenärztlichen Vereinigung angestellt war. In dieser Korrespondenz ging es fachlich um die geltenden Regelungen zur Nutzung eines zertifizierten Videodienstanbieters für die Videosprechstunde. Seit dem 30.11.2021 schrieb der Angekl. dem Opfer u.a. über E-Mails, welche zum Teil inhaltlich in keinem Zusammenhang mit dem fachlichen Austausch standen. Am 01.12.2021 schrieb der Angekl. u.a.: *„Im deutschen Aberglaube ist der „A“ (Nachnahme des Opfers), der mutmaßliche Familienname Ihrer Herkunftsfamilie, der Weg zur Sitte des Osterballs.“* Und *„Na dann gehen wir Frau A und ich, mal den heiligen Ostereierweg gemeinsam! [...]“*.

Am 11.12.2021 schrieb der Angekl. dem Opfer eine E-Mail mit dem Inhalt:

„[...] Mögen Sie Märchen Frau A? Die falsche Magd, kommt Ihnen da was bekannt vor? In Ihrem Trauerspiel bin ich so was wie der „alte König“ und helfe Ihnen gerne mal auf die Sprünge: „Welchen Urteils ist diese würdig?“ Da sprach die falsche Braut: „Die ist nichts Besseres wert, als daß sie splitternackt ausgezogen und in ein Faß gesteckt wird, das inwendig mit spitzen Nägeln beschlagen ist; und zwei weiße Pferde müssen vorgespannt werden, die sie Gasse auf Gasse ab zu Tode schleifen.“ - „Das bist du“, sprach der alte König, „und hast dein eigen Urteil gefunden, und danach soll dir widerfahren.“ Habe die Ehre (Name des Angekl.).“

Das Opfer war durch die E-Mail im Zusammenhang mit der bisherigen Kommunikation mit dem Angekl. so verängstigt, dass ihr Arbeitsgeber veranlasste, dass keine E-Mails des Angekl. mehr an ihre E-Mail-Adresse weitergeleitet wurden.

II. Entscheidungsgründe

Das AG Weilburg verurteilte den Angekl. wegen vorsätzlicher Drohung mit Totschlag gem. §§ 241 II, 212 StGB. Laut dem Gericht wies sich der Angekl. in der E-Mail selbst die Rolle des alten Königs zu, der das Todesurteil über die falsche Magd sprach. Aus dem Gesamtzusammenhang und dem Opfer als Adressatin der E-Mail, sei es laut dem Gericht deutlich, dass der Angeklagte ihr die Rolle der falschen Magd zuwies, welcher gegenüber das Todesurteil seitens des Königs gesprochen wurde. Zwar gäbe es über den reinen Wortlaut des Märchens „Die Gänsemagd“ hinaus auch weitere Deutungsmöglichkeiten, dem Angekl. sei jedoch bereits aufgrund des Wortlautes der allein zitierten Passage die bedrohliche Bedeutung seiner Äußerung bewusst gewesen und er hätte auch den Willen gehabt, dass die Zeugin die Drohung zur Kenntnis nimmt und als ernst gemeint auffasst. Auch sei es dem Angekl. bei Verfassen der E-Mail vom 11.12.2021 bekannt gewesen, dass er spätestens seit dem 01.12.2021 die sachliche Auseinandersetzung mit dem Opfer verlassen hatte und er dieses seitdem verbal auch und gerade persönlich angriff.

Das OLG Frankfurt am Main verwarf die Revision des Angekl. gegen das Urteil des AG als offensichtlich unbegründet, da die Überprüfung des amtsgerichtlichen Urteils keine Rechtsfehler zum Nachteil des Angekl. ergeben hätten.

III. Problemstandort

Die strafbare Bedrohung kann auch dadurch begangen werden, dass dem Opfer ein Auszug aus einem Märchen übersandt wird, dass dem Adressaten seinen baldigen Tod verheißen soll.